

BUNDESGERICHTSHOF

IX B 132/67

BESCHLUS

in der Entschädigungsache

des Priwel B [REDACTED],

[REDACTED] Ave. G [REDACTED], [REDACTED], Belgium,

- Prozessbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED], [REDACTED]straße-11,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wittenberg, Haas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bückmann in der Sitzung vom 21. Mai 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. November 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wurden für die Beschwerdeinstanz nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde trägt der Kläger.

S E N D U N G

Der in Polen geborene und in Belgien lebende Kläger begehrt Entschädigung wegen Schädens an Körper und Gesundheit. Das beklagte Land hat den Antrag zurückgewiesen. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Es könne nicht angenommen werden, daß der Kläger in Reichsgebiet jemals Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt habe. Dies ergibt sich weder aus den in der eidgenössischen Versicherung einer Verwandten angegebenen Tatsachen noch sei angesichts der widersprüchlichen Angaben des Klägers dessen Vernehmung als Partei zugänglich. Auch § 160 ZPO greife nicht ein, zumal nach dem

- 3 -

überzeugenden medizinischen Gutachten zur die Ende 1947 eine verfolgungsbedingte Minderung der Kräftebefähigkeit vorgelegen habe.

Die sofortige Beschwerde rügt, das Berufungsgericht habe seiner Aufwendungspflicht nicht genügt. Es hätte darauf hinweisen müssen, das die schriftliche Erklärung der Verurteilten ergänzungsbedürftig sei. Schließlich habe das Berufungsgericht verkannt, das eine gewisse Vabrechnunglichkeit für den Vortrag des Klägers spreche, weshalb die ser als Partei hätte vernommen werden müssen.

Diese Angriffe vermögen die Revision nicht zu eröffnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die zu beweisenden Tatsachen spricht, ist für eine Verneinung des Klägers kein Raum, zumal das Berufungsgericht aufgestellt hat, daß die Angaben des Klägers widersprüchlich sind.

Die Abweisung der Klage unter dem Gesichtspunkt des § 140 BGB wird schon von der irrtumfrei getroffenen Feststellung getragen, für die Zeit nach 1947 liege eine verfolgungsbedingte Hinderung der Erwerbstätigkeit nicht mehr vor (§ 161 BGB).

Die sofortige Beschwerde war danach mit der Kostenfolge aus §§ 109, 229 BGB, 97 ZPO zurückzuweisen.

Hai

Wittenberg

